

Statuten des Vereins Kontaktstelle für Arbeitslose

Art. 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen 'Kontaktstelle für Arbeitslose' besteht mit Sitz in Basel ein Verein nach Art. 60ff ZGB und den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer unabhängigen und unentgeltlichen Beratungs- und Koordinationsstelle. Ihre Aufgabe besteht in der sozialen und juristischen Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitenden, insbesondere auch von Personen mit Migrationshintergrund. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt sie Einzel- und Kollektivinitiativen auf solidarischer und basisdemokratischer Ebene, nicht zuletzt mit eigenen Projekten.

Die Kontaktstelle beobachtet aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Arbeit, Arbeitsrecht, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosigkeit und Prekarität. Sie arbeitet dabei eng vernetzt und bringt ihre Beobachtungen und Impulse in gemeinsame Gremien mit Gruppen, Organisationen und Behörden ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl juristische wie natürliche Personen werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20 pro Jahr. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende sind automatisch Mitglieder des Vereins. Sie können vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Ihre automatische Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Vorstand oder Anstellungsverhältnis.

Wer dem Verein beitreten will, hat ein Gesuch an das Präsidium des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Es bedarf im Ablehnungsfall keiner Begründung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Mitglieder können bei Verstößen gegen Vereinsinteressen vom Vorstand ausgeschlossen werden

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen und Erlöse des Vereins
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- Zuwendungen von Privaten
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zweckes zufließende Mittel

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) die Stellenleitung
- d) Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie wird mindestens 10 Tage im Voraus vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste und dem Jahresbericht. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf das schriftliche Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Präsidium oder Vizepräsidium führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Statutenänderungen und die Auflösung bzw. Vereinigung mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- c) Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
- d) Behandlung von Anträgen, welche mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Organisationen.
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, welche Mitglieder des Vereins sind. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Die Stellenleitung bzw. die Co-Leitung sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, welche die Interessen des Teams vertreten. Mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses endet ihre Stimmberechtigung automatisch. Bei Personal- und Lohnfragen treten sie in den Ausstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 nichtangestellte Vorstandsmitglieder und eine Leitungsperson abstimmen. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidium der Stichtentcheid zu. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind.
- b) Wahl Stellenleitung bzw. der Co-Leitung nach Anhörung des Teams. Entscheide über Personalentlassungen.
- c) Die gesamtverantwortliche Führung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen soweit er dies nicht an die Stellenleitung bzw. Co-Leitung delegiert.

- d) Genehmigung des Leitbildes, des Betriebskonzepts, der Projektvorhaben und der Arbeitsprogramme, des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie von Reglementen der Kontaktstelle.
- e) Beschaffung der nötigen Finanzmittel.
- f) Vertretung des Vereins nach aussen.
- g) Einberufung der Vereinsversammlung.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle, welche auch eine juristische Person sein kann.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung, den Vermögensbestand und die Ordnungsgemässheit der Buchführung des Vereins. Sie verfasst zu Handen der Vereinsversammlung darüber einen Bericht.

Art. 9 Reglement Kontaktstelle

Für das Team der Kontaktstelle erlässt der Vorstand ein Reglement. Darin werden Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitung und der Mitarbeitenden der Kontaktstelle festgelegt.

Art. 10 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten einer eigens dazu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung geht das Vermögen nach Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige Organisation, die dem Zweck des Vereins nahe steht.

Art. 12 Schlussbestimmung

Die Vereinsversammlung vom 7. April 2017 hat die vorliegende Neufassung der Statuten genehmigt, welche sofort in Kraft tritt.